



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 24, Nummer 4, Peitz, den 29.04.2015

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.100 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Tauer	Seite 2
Hauptsatzung des Amtes Peitz	Seite 2
Entschädigungssatzung des Amtes Peitz	Seite 4
Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes der Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Naturdenkmälern	Seite 5

Gemeinde Jänschwalde

Satzung für die Benutzung des Gemeindesaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung	Seite 5
--	---------

Landkreis Spree-Neiße

Tierseuchenallgemeinverfügung	Seite 7
-------------------------------	---------

Bienenhaltung

Eröffnung Belegstelle Rotkäppchen (mit Karte)	Seite 7
---	---------

Wahlen

Bekanntmachung für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden	Seite 8
---	---------

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden	Seite 9
5. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz	Seite 9
Beschlüsse der 4. Sitzung der Verbandsversammlung des TAV	Seite 9
Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack	Seite 10
Sitzungstermine	Seite 10
Beschlüsse der Gemeindevertretungen	Seite 10
Sprechstunden der Bürgermeister	Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage der Gemeinde Tauer für das Kalenderjahr 2015

Umlagefestsetzung

Die Gemeindevertretung Tauer hat gemäß § 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Satzung der Gemeinde Tauer zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge vom 22.11.2012 den **Umlagesatz auf 0,00068 Euro festgesetzt.**

Dieser Umlagesatz gilt unverändert für das Jahr 2015.

Für diejenigen Umlageschuldner (Zahlungspflichtige), die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Vorjahr, durch erlassenen Umlagebescheid, festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen neuen Bescheid zur Gewässerumlage.

Für die oben genannten Umlageschuldner (Zahlungspflichtige) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zur Gewässerumlage zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen (katasterliche Veränderungen) oder persönlichen (Eigentümerwechsel) Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid zur Gewässerumlage.

Die Gewässerunterhaltungsumlage ist gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Tauer zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge am 15.08.2015 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Umlagefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

Peitz, den 24.02.2015

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Hauptsatzung des Amtes Peitz

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr.32), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 13.04.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, amtsangehörige Gemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Peitz“, sorbisch/wendisch: amt Picnjo. Sitz des Amtes ist die Stadt Peitz.
- (2) Dem Amt Peitz gehören die Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und die Stadt Peitz an.

- (3) Das Amt Peitz liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Es fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/ wendischen Bürger. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln erfolgt schrittweise in deutscher und niedersorbischer Sprache.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Amt Peitz führt ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Wappen des Amtes Peitz wird wie folgt beschrieben: „Von Grün und Blau durch eine silbern bordierte und gezinnte schwarze Bogenbrücke, belegt mit drei goldenen Dornenfäden, geteilt; oben wachsend eine goldene Linde mit elf Blättern, unten ein goldener Karpfen.“
- (3) Die Flagge des Amtes Peitz wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1 : 4 : 1 mit dem Amtswappen im Mittelstreifen“.
- (4) Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen des Amtes Peitz. Die Umschrift lautet AMT PEITZ LANDKREIS SPREE-NEISSE. Der Siegelabdruck eines großen Siegels hat einen Durchmesser von 35 mm und der eines kleinen Siegels einen Durchmesser von 20 mm.

§ 3

Übertragene Aufgaben

- (1) Das Amt Peitz ist Schulträger der Grundschulen in Peitz und Jänschwalde sowie der Oberschule in Peitz.
- (2) Das Amt Peitz ist Träger der Kindereinrichtungen Kita Sonnenschein in Peitz und Kita Lutki in Jänschwalde.
- (3) Alle amtsangehörigen Gemeinden haben die Zuständigkeit für die bibliothekarische Versorgung auf das Amt übertragen.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt Peitz seine betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden
 2. Einwohnerversammlungen
 Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner in anderer Form erfolgen.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden durch die Einwohnerbeteiligungssatzung des Amtes Peitz näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss benennt auf der Grundlage des § 18 BbgKVerf aus den Reihen der Bediensteten des Amtes eine nebenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Amtsdirektors ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss oder seine Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss oder dessen Ausschüsse hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf
oder anderer Tätigkeit**

(1) Mitglieder des Amtsausschusses und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Peitz.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Auf Anfrage informiert der Amtsausschussvorsitzende oder Amtsdirektor über diese Angaben.

§ 7**Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in den in § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses, seiner Ausschüsse und des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz/Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens 1 Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 8**Beiräte und weitere Beauftragte**

(1) Im Amt Peitz wird ein Seniorenbeirat mit 16 ehrenamtlichen Mitgliedern gebildet, der die Interessen der Senioren des Amtes Peitz vertritt.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der Mitglieder des Amtsausschusses durch Abstimmung benannt. Dabei sollen Vorschläge von Organisationen und Gruppen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören, berücksichtigt werden. Mitglied kann nur werden, wer Einwohner des Amtes Peitz ist und das 55. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen des Amtes.

(4) Der Beirat wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Amtsdirektor einberufen. Seine innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

Die §§ 6 und 7 dieser Hauptsatzung gelten für den Beirat und die Mitglieder entsprechend. Der Amtsdirektor, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder des Amtsausschusses haben im Beirat aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung in der Geschäftsordnung trifft.

(5) Der Amtsausschuss benennt im Einvernehmen mit dem Amtsdirektor

- einen ehrenamtlich tätigen Seniorenbeauftragten zur Vertretung der Interessen der Senioren des Amtes Peitz,
- einen nebenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen sowie
- einen nebenamtlich tätigen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zur Vertretung der Interessen der sorbischen/wendischen Bevölkerung.

(6) Den Beauftragten und Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Amtsausschuss zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabebereich haben. Sind sie anderer Meinung als der Amtsdirektor, haben sie das Recht, sich an den Amtsausschuss oder dessen Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn Beauftragte oder Beiräte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.

§ 9**Amtsausschuss**

(1) Für jedes Mitglied des Amtsausschusses wird ein Stellvertreter gewählt.

(2) Auf Vorschlag des Amtsdirektors benennt der Amtsausschuss durch Beschluss einen allgemeinen Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten.

(3) Der Amtsausschuss entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes Peitz sowie über die Beschaffung und Vergaben ab einer Wertgrenze von 15.000 Euro. Wird bei diesen Angelegenheiten die Wertgrenze von 15.000 Euro unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(4) Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses, über die Ernennung und Beförderung eines Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe. Der Amtsausschuss entscheidet außerdem über die Einstellung und Entlassung (sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht) von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 11.

(5) Der Amtsdirektor wird ermächtigt, als Geschäft der laufenden Verwaltung, eigenverantwortlich Vergleiche bei Arbeitsrechtsstreitigkeiten bis zur Höhe von maximal drei Monatsbruttogehältern vor dem Arbeitsgericht abzuschließen. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung des Amtsausschusses.

(6) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Amtsausschusses, seiner Ausschüsse und des Beirates sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung des Amtes Peitz getroffen.

§ 10**Amtsausschussvorsitzender**

(1) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorsitzende des Amtsausschusses seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden fort.

(3) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt der Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.

§ 11 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Peitz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/

Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“.

Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienstzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in Peitz ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes Peitz öffentlich bekannt gemacht.

- **Drachhausen:** Dorfstraße 59, vor dem Begegnungszentrum „Goldener Drache“,
- **Drehnow:** Hauptstraße 24, vor dem Feuerwehrgebäude
- **Heinersbrück:** Hauptstraße 27, vor dem Dienstleistungsgebäude
WT Radewiese: Radewiese 49, vor dem Feuerwehrgebäude
OT Grötsch: Dorfstraße 43, vor dem Grundstück
- **Jänschwalde**
OT Jänschwalde-Dorf: Gubener Str. 30 B, vor dem Dienstleistungsgebäude
Lindenstr. 30
Hauptstr. 1
Cottbuser Straße/Feldweg
OT Jänschwalde-Ost: Schulstraße 1
Eichenallee 51, vor dem Haus der Generationen
OT Drewitz: Bushaltestelle „Am Dorfanger“
Dorfstraße 71 A, vor dem Dienstleistungszentrum (DLZ)
Dorfeingang, Abzweig Feuerwehr
OT Grießen: Bushaltestelle neben dem Grundstück Dorfstr. 35
Dorfstr. 17, vor dem Grundstück
- **Tauer:** Hauptstraße 108, vor dem Gemeindebüro
OT Schönhöhe: Dorfstraße 11, vor dem Grundstück
- **Teichland**
OT Bärenbrück: Dorfstraße 31 A, am Gemeindezentrum
OT Maust: Mauster Dorfstraße 21, vor dem Gemeindezentrum
OT Neuendorf: Cottbuser Straße 1, vor dem Kitagebäude
- **Turnow-Preilack**
OT Preilack: Schulstraße 21, vor dem Kitagebäude
OT Turnow: Dorfstraße 9, am Parkplatz neben dem Kitagebäude
- **Peitz:** Markt 1, vor dem Rathaus
Schulstraße 6, am Amtsgebäude

Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Peitz, beschlossen am 13.07.2009 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Peitz, beschlossen am 01.08.2011, außer Kraft.

Peitz, den 15.04.2015

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Entschädigungssatzung des Amtes Peitz

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 13.04.2015 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Peitz einschließlich seiner Ausschüsse und den Seniorenbeirat.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernspreckgebühren abgegolten.

(2) Die Mitglieder und der Vorsitzende des Amtsausschusses, der Ausschüsse sowie des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(3) Fahrten des Vorsitzenden des Amtsausschusses oder anderer Mitglieder des Amtsausschusses zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien des Amtsausschusses ab Ortsausgang 30 Kilometer überschreitet, werden nur die über die 30 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(4) Daneben werden auf Antrag und mit Nachweis der Verdienstaufschlag erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit der Dienstanweisung zu Dienstreisen und Abordnungen des Amtes Peitz, in der jeweiligen Fassung, gewährt. Dienstreisen sind durch den Vorsitzenden des Amtsausschusses, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und werden vom Amtsdirektor angeordnet.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340 Euro.
- (3) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro.
- (4) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Amtsausschusses gewährt, wenn die Vertretung länger als drei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Amtsausschusses wird entsprechend gekürzt.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 Euro.
- (6) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Sitzungsgeld erhält, wer mit eigenhändiger Unterschrift auf der Anwesenheitsliste (Anlage zur Niederschrift) seine Anwesenheit dokumentiert.
- (6) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5 Weitere Zahlungsbestimmungen

- (1) Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstausfalls ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundenhöchstsatz wird dabei auf 8,50 Euro begrenzt.
- (3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes Peitz in wirtschaftlichen Unternehmen sind an das Amt Peitz abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Darüber hinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt/dem Amtsdirektor unaufgefordert anzuzeigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Peitz, beschlossen am 22.02.2010, außer Kraft.

Peitz, den 15.04.2015

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes der Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Naturdenkmälern

Der Landkreis Spree-Neiße beabsichtigt auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes i.V.m. § 4 Abs. 2 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) die Rechtsverordnung zum Schutz von Naturdenkmälern vom 27.04.2007 in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) zu ändern.

Gemäß § 9 Abs. 2 BbgNatSchAG ist der Änderungsentwurf einen Monat bei der Unteren Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde des Landkreises Spree-Neiße, in Städten, Gemeinden und Ämtern, deren Gebiet betroffen ist, öffentlich auszulegen.

Auslegung im Amt Peitz, Schulstr. 6 in 03185 Peitz im Bürgerbüro in der Zeit vom 18. Mai bis einschließlich 17. Juni 2015

Mo. und Mi.	09:00 - 15:30 Uhr
Di. und Do.	09:00 - 18:00 Uhr
Fr.	09:00 - 12:00 Uhr
jeden 2. und 4.	
Sa. im Monat	09:00 - 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von den Betroffenen Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Sie sind schriftlich oder zur Niederschrift an die Untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde des Landkreises Spree-Neiße oder eine der Auslegungsstellen zu richten.

Peitz, den 17.04.2015

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Gemeinde Jänschwalde

Satzung für die Benutzung des Gemeindesaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 26.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich und Zweck der Satzung**

- (1) Die Gemeinde Jänschwalde unterhält und betreibt im Ortsteil Grieben, Dorfstraße 7 A, einen Gemeindesaal.
- (2) Der Gemeindesaal steht zur kommunalen Nutzung zur Verfügung. Er dient der Bildung sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung.
- (3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes des Gemeindesaals.

§ 2**Benutzung des Gemeindesaals**

- (1) Die Überlassung des Gemeindesaals und dessen Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Jänschwalde auf der Grundlage schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsverträge nach den Bedingungen dieser Satzung.
- (2) Der Nutzungsvertrag berechtigt nach Zahlung des Entgeltes zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume sowie der Verkehrsflächen.

§ 3**Benutzerkreis**

- (1) Der Gemeindesaal steht insbesondere der Bevölkerung und den Vereinen der Gemeinde Jänschwalde/Ortsteil Grieben zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter des Gebäudes entsprechen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Er ist darüber hinaus im Rahmen dieser Satzung für jedermann zugänglich.
- (2) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Ortsvorsteher des Ortsteiles Grieben der Gemeinde Jänschwalde im Auftrag des Amtsdirektors des Amtes Peitz.

§ 4**Abschluss des Nutzungsvertrages**

- (1) Der Benutzer muss rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Inanspruchnahme, einen Vertrag gemäß § 2 dieser Satzung abschließen.
- (2) Er ist für die Einhaltung der Hausordnung sowie der Brandchutzordnung verantwortlich.

§ 5**Allgemeine Regelung der Benutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung des Gemeindesaals und dessen Einrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Benutzer in Anspruch genommen werden, die nicht in § 6 aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.
- (3) Das Entgelt ist vom Benutzer bis spätestens zum 5. Tag vor der Nutzung zu zahlen.

§ 6**Höhe des Benutzungsentgeltes**

Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde Jänschwalde, OT Grieben: | entgeltfrei |
| 2. Veranstaltungen in Trägerschaft privater Bürger, Vereine, Verbände, Parteien: | 80,00 EUR/Tag |
| 3. Trauerfeiern in Trägerschaft privater Bürger: | 50,00 EUR/Tag |
| 4. übrige Nutzer: | 120,00 EUR/Tag |

§ 7**Benutzungszeiten und Übergabemodalitäten**

- (1) Der Gemeindesaal kann in der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit genutzt werden.
- (2) Der Benutzer hat den Gemeindesaal und dessen Einrichtungen vor und nach der Benutzung gemeinsam mit einem Beauftragten des Ortsbeirates Grieben zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden,

gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.

- (3) Der Benutzer hat den Gemeindesaal bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen. Der Zustand der Räume, des Inventars und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Benutzung zu entsprechen.

§ 8**Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Gemeindesaal und dessen Einrichtungen sind Gemeingut und von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Jänschwalde / Ortsteil Grieben vor Schaden zu bewahren.
- (2) Der Gemeindesaal und dessen Einrichtungen sind nach jeder Nutzung zu reinigen.
- (3) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.
- (4) Der Gemeindesaal ist entsprechend seiner Zweckbestimmung zu nutzen.
- (5) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind durch den Benutzer einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.
- (6) Der Benutzer erhält den für die Zeitdauer der vertraglichen Nutzung erforderlichen Schlüssel für den Gemeindesaal Grieben in der Gemeinde Jänschwalde und ist für diesen Zeitraum für die Sicherheit des Objektes sowie des Schlüssels verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort dem Amt Peitz und dem Ortsvorsteher des Ortsteiles Grieben anzuzeigen. Ein der Gemeinde Jänschwalde durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird dem Benutzer angelastet.

§ 9**Hausrecht**

Das Hausrecht übt der Amtsdirektor des Amtes Peitz oder eine von ihm beauftragte Person aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10**Folgen von Zuwiderhandlungen**

Benutzer bzw. Benutzergruppen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Ortsvorsteher oder von einem Mitglied des Ortsbeirates Grieben als Beauftragte des Amtsdirektors des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Gemeindesaals ausgeschlossen werden. Dieses (Haus-) Recht kann innerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer auch vom jeweiligen Nutzer des Gemeindesaals wahrgenommen werden.

§ 11**Haftung**

- (1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde Jänschwalde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (3) Für Schäden, die durch einen Benutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Dem Benutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Jänschwalde entstehen.
- (4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz und dem Ortsvorsteher des Ortsteiles Grieben zu melden.
- (5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Jänschwalde nicht.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Benutzung des Gemeindsaals einschließlich der Gasträume Grieben in der Gemeinde Jänschwalde sowie der Tarif für die Benutzung des Gemeindsaals einschließlich der Gasträume Grieben in der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 14.03.2011, außer Kraft.

Peitz, den 30.03.2015

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Landkreis Spree-Neiße

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße

Die Anordnung der Aufstallung von Geflügel gem. Ziffer II der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße vom 28.01.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße Nr. 02 vom 15.02.2015, S.2) **für den unmittelbaren Uferbereich des Peitzer Teichgebietes wird aufgehoben.** Damit kann das Geflügel im gesamten Landkreis Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden (Freilandhaltung). **Die in der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 28.01.2015 angeführten allgemeinen Schutzmaßnahmen** dienen der Vermeidung der Einschleppung des bereits in der Wildvogelpopulation vorhandenen Virus in Hausgeflügelbestände und sind weiterhin durch jeden Geflügelhalter konsequent umzusetzen.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 01.04.2015

Dr. Vogt
Amtstierarzt

Bienenhaltung

Eröffnung der Belegstelle Rotkäppchen am 22. Mai 2015

Am Freitag, dem 22. Mai 2015 eröffnet in diesem Jahr die Belegstelle Rotkäppchen.

Die Belegstelle ist nach Brandenburgischem Bienenzuchtgesetz vom 8. Januar 1996 staatlich anerkannt.

In der Zeit **vom 15. Mai bis zum 15. August** sind im Schutzbereich der Belegstelle Rotkäppchen ausschließlich Völker der Linie der Belegstelle Rotkäppchen zu halten.

Alle interessierten Imker sind am 22.05.2015 um 18:00 Uhr eingeladen, am Schießkino - Forstamt Großsee - an der Eröffnungsveranstaltung teilzunehmen.

Annahme und Ausgabe von EWKs sowie Abgabe der Königinnen erfolgt immer freitags nach telefonischer Anmeldung.

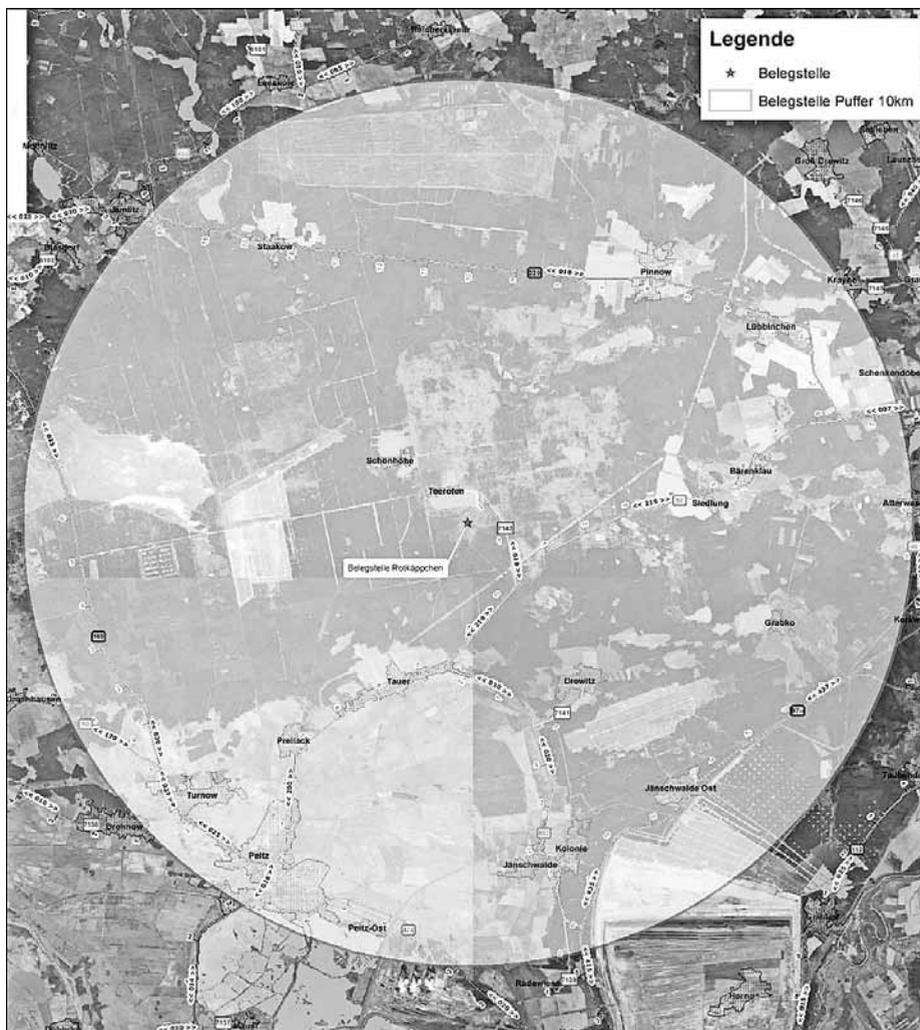
Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Bienenhaltung sind einzuhalten.

Insbesondere:

- **Brandenburgisches Bienenzuchtgesetz,**
- **Bienenseuchenverordnung und**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung eines Schutzbereiches zum Schutz der Belegstelle Rotkäppchen.**

Telefonische Auskünfte, Anmeldung und Bestellung sowie Termine für Öffentlichkeitsarbeit

unter: Tel.: 0170 7410530
Hans Jörg Breuninger
Belegstellenleiter



WAHLEN

Wózjawjenje wjednika wólbneho wuběrka k wólbam Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborskeje wót 17. februara 2015**Bekanntmachung des Leiters des Wahlausschusses
für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vom 17. 02.2015**

Wólbny wuběrk k wólbam Rady za nastupnosći Serbow w kraj Bramborskej dajo k wěsći:
Wahlausschuss für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg gibt bekannt:

Wólby Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborskeje, dnja 31. maja 2015
Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 31. Mai 2015

I. Termin wólbow a wólbny cas / Wahltermin sowie Wahlzeit

Pó paragrafje 4 wótstawk 2 wólbneho pórěda k Serbskej kazni se póstajijo slědny žeń listowych wólbow a kóńc wólbneho casa na 31. maj 2015, zeger 10:00.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz wird als letzter Tag der Briefwahl und als Ende der Wahlzeit der 31. Mai 2015, 10 Uhr, bekannt gegeben.

II. Za wólbne wopšawnjenje / Wahlberechtigung

Do wuzwólwanja wopšawnjone su wšê Serby, kenž su na slědnem dnju listowych wólbow za wólby do Krajneho sejma Bramborskeje do wuzwólwanja wopšawnjone (§ 8, wólbny pórěd).

Wahlberechtigt sind alle Sorben/Wenden, die am letzten Tag der Briefwahl zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlberechtigt sind (§ 8, Wahlordnung).

III. Zapisanje do zapisa wólarjow na póžedanje / Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

Póžedanje na zapisanje do zapisa wólarjow ma se pisnje až do 24. maja 2015 w jadnańskem běrowje wólbneho wuběrka stajís (§ 12 wótrězk 1, wólbny pórěd).

Kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba ma pšawo, (§ 14, wólbny pórěd), wót 11. maja do 13. maja 2015 a wót 26. maja do 27. maja 2015 w casu wót zeger 16:00 do 18:00 pšawosć datow, kótarež su we wólbnem zapisu zapisane, pšespytowaš. Chtož ma zapis wólarjow za njepšawy abo njedopołny, móžo pisnje abo ako wuzjawjenje k zapisanju spšesiwjenje pšesiwu zapisoju wólarjow w jadnańskem běrowje zapodaš.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis zum 24. Mai 2015 in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses zu stellen (§ 12 Absatz 1, Wahlordnung). Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, (§ 14, Wahlordnung), vom 11. Mai bis 13. Mai 2015 und vom 26. Mai bis 27. Mai 2015 in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen.

Kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba dostanjo wót jadnańskego běrowa bžez komuženja, nic pak pšed pšizwólenim jednotliwych wólbnych naraženjow powěsć za wuzwólwanje a pódložki za listowu wólb.

Wahlberechtigte Personen erhalten unverzüglich vom Wahlbüro, jedoch nicht vor Zulassung der Einzelwahlvorschläge, die Wahlbenachrichtigung und die Briefwahlunterlagen übersandt.

Kužda wólarka a kuždy wólař ma pšes głosow. Wóna abo wón móžo wólbnemu naraženju jednotliwego jano jaden głos daš. Wólone su pšecej te pšes kandidatki abo kandidaty z nejwěcej głosami. Njewólone kandidatki abo kandidaty su narownańske wósoby w rěže dojspitych głosow.
Jede Wählerin und jeder Wähler hat jeweils fünf Stimmen. Sie oder er kann einem Einzelwahlvorschlag nur eine Stimme geben. Gewählt sind die fünf Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

IV. Zapódaše wólbnych naraženjow jednotliwego / Einreichung von Einzelwahlvorschlägen

Pó paragrafje 18 wólbneho pórěda k Serbskej kazni ma se wólbne naraženja jednotliwego až do 13. apryla 2015, zeger 16:00 pisnje w jadnańskem bėrowje wólbneho wuběrka zapódaš. Kužde zjadnošeństwo, kenž se w swójach wustawkach k serbskim cilam wuznajo (§ 2, wótstawk 3) móžo až do žaseš wólbnych naraženjow jednotliwego zapódaš. Kandidatka abo kandidat musy wobtwarziš, až jo do wuzwólwanja krajnego sejma wopšawnjona/y a až jo 18. žywjeńske lěto zakóńcyła/zakóńcył.

Gemäß § 18 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz sind Einzelwahlvorschläge bis zum 13. April 2015 bis 16.00 Uhr schriftlich in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen. Einzelwahlvorschläge können alle Vereine und Vereinigungen einreichen, die eine eigene Satzung mit sorbischem/wendischem Bezug haben. Jede Vereinigung hat das Recht bis zu zehn Einzelwahlvorschläge einzureichen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Wählerverzeichnis eingetragen sein, sowie am letzten Tag der Briefwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und zur Wahl des Landtages Brandenburg berechtigt sein.

Jörg Masnik

Pśesedař wólbneho wuběrka k wólbam Rady za nastupnošći Serbow w kraju Bramborskeje

Vorsitzender des Wahlausschusses für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg

Žylojska droga 41 / Sielower Straße 41

03044 Chóšebuz / Cottbus

Fon: 0355 12162683

Mail: wolbnywuberk@gmx.de

Sonstige Amtliche Mitteilungen

	AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz	Bürgertelefon: 035601 38 -0 Fax: 035601 38170 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de
	Bürgerbüro: Tel.: 035601 380-191, -192, -193 Fax: 035601 38-196 E-Mail: info@peitz.de	Sprechstunden: Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Bekanntmachung der 5. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 5. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:
am Montag, dem 04.05.2015 um 10:00 Uhr
 in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz
 Jahnplatz 1, OASE 99

Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des Seniorenbeirates in der neuen Legislaturperiode
3. Auswertung der 92. Beratung des Kreissenioresrates vom 13.04.2015
4. Beratung zum Stand der Vorbereitung des 15. Seniorentages
5. Stand der Vorbereitung des Tages mit den Tschernobyl-Kindern
6. Beratung zur Teilnahme an den zentralen Veranstaltungen zur 22. Brandenburgischen Seniorenwoche am 10.06.2015 im Kreishaus Forst und am 06.06.2015 in Eberswalde
7. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
8. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 20.04.2015

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Bekanntmachung der Beschlüsse der 4. Sitzung der Verbandsversammlung

**des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/
Malxe- Peitz am 24.02.2015**

Beschluss-Nr. TAV/04/09/15

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt den Ankauf der noch im Eigentum der GeWAP befindlichen und der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet dienenden Grundstücke zum aktuellen Bodenrichtwert, einschließlich der damit verbundenen Aufhebung bestehender Pachtverträge.

Beschluss-Nr. TAV/04/10/15

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt den Verkauf der noch im Eigentum des TAV befindlichen und der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der GeWAP dienenden Grundstücke sowie der Grundstücke des Betriebssitzes der GeWAP zu marktüblichen Werten, einschließlich der damit verbundenen Aufhebung der bestehenden Pachtverträge und des Erbbaurechts.

Beschluss-Nr. TAV/04/11/15

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt den Wirtschaftsplan 2015 in all seinen Plantteilen, einschl. der Verbandsumlage von 7,00 EUR je Einwohnerwert gem. Verbandssatzung des TAV § 10 Abs. 3g. Die Regenwasserumlage wird für die Stadt Peitz auf 78.747 Euro und für die Gemeinde Jänschwalde OT Jänschwalde-Ost auf 8.695 Euro gem. Verbandssatzung des TAV § 10 Abs. 4 festgesetzt.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack

vom 11.04.2015

Versammlung am 11.04.2015 im Kulturraum im Freizeittreff in Preilack

Beschlüsse der durchgeführten Mitgliederversammlung

Beschluss 1/11/04/2015

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack beschließt den Reinertrag für das Jagdjahr 2014/2015 einer anderweitigen Verwendung zu zuführen.

Beschluss 2/11/04/2015

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack beschließt den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2015/2016. Die oben genannten Beschlüsse sind im vollen Wortlaut beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Preilack einzusehen.

Bertram Bahr
Vorsitzender

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Di., 12.05.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde
OT Grießen, Gemeindezentrum

Mo., 18.05.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz
Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Schulstraße 8

Do., 21.05.

17:30 Uhr Schulausschuss des Amtes Peitz
Mosaik-Grundschule

Fr., 29.05.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack
OT Preilack, Feuerwehr

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

4. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz am 09.02.2015

öffentlicher Teil

Empfehlung: SP/BAD/040/2015

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung,

- die Vergaberichtlinie
- die Zuständigkeitsordnung
- die Hauptsatzung
- die Geschäftsordnung

mit den, vorab einzuarbeitenden und in der Niederschrift vermerkten, Ergänzungen/Änderungen zu beschließen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/038/2015

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 1.500 qm aus dem Flurstück 281, Flur 1, Gemarkung Peitz an den Antragsteller. Der Kaufpreis richtet sich nach der gültigen Bodenrichtwertkarte.

Alle mit diesem Erwerb verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten werden durch den Erwerber getragen.

6. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 12.02.2015

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/KÄ/019/2015

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss: Dra/BA/018/2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen beschließt den Antrag auf Pachtzahlung wegen Wegenutzung zurückzustellen, um Möglichkeiten einer generellen einheitlichen Regelung im Zuge einer geförderten Maßnahme zu prüfen.

Beschluss: Dra/BA/017/2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen beschließt: Den Antrag zur Aktivierung eines ehemaligen Feldweges abzulehnen, da eine öffentliche zumutbare Zuwegung an der Waldkante (blauer Weg) zu den privaten Flurstücken vorhanden ist.

6. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 27.02.2015

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BA/018/2015

Die Gemeinde Turnow-Preilack beschließt grundsätzlich dem Vorhaben „Energetische Sanierung Ärzte- und Wohnhaus Turnow“ und stimmt der Kostenschätzung vom 04.02.2014 (Gesamtkosten: 115.430,00 Euro -Brutto-) zu.

Beschluss: 05/06/06/15

Die Gemeindevertretung beschließt, entsprechend der Empfehlung der Amtsdirektorin bis zum September abzuwarten, ob das Landesprogramm für die Förderung der Brückensanierung in Turnow anwendbar wäre, vorbehaltlich der Entscheidung von Herrn Pfister und vorbehaltlich der Sicherung der 50%igen Förderung, die dann für die Sanierung Brücke Friedhofsweg in Anspruch genommen werden soll.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BA/019/2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt den Verkauf von 297 qm aus dem Flurstück 83 der Flur 4 in der Gemarkung Turnow an den Antragsteller.

Der Kaufpreis richtet sich nach gültiger Bodenrichtwertkarte. Alle mit diesem Erwerb verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten werden durch den Erwerber getragen.

7. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 03.03.2015

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/BAD/020/2015

Die Gemeinde Drehnow beschließt den Austritt aus dem Förderverein Nationalpark Lieberoser Heide e. V. zum frühestmöglichen Termin.

Beschluss: Dre/BAD/022/2015

Die Gemeinde Drehnow beschließt, vorerst auf die Erstellung eines Gemeindewappens zu verzichten.

Beschluss: Dre/BA/021/2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Kita Drehnow, Eingangsbereich, Los 1, Rohbauarbeiten an Bieter Nr. 1 (Baufirma Klieber, Peitz).

Beschluss: Dre/BA/023/2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Kita Drehnow, Eingangsbereich, Los 2, Zimmerer-, Holzbau-, Stahlbau- und Klempnerarbeiten an Bieter Nr. 2 (Firma Reimer, Drehnow)

6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Peitz am 04.03.2015

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BAD/044/2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Hauptsatzung der Stadt Peitz.

Beschluss: SP/BAD/045/2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung.

Beschluss: SP/BAD/046/2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadt Peitz.

Beschluss: SP/BAD/048/2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bildung folgender Ausschüsse:

- Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss,
 - Ausschuss für Gewerbe, Tourismus und Kultur,
 - Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales und Vereine
- sowie
- die Bildung einer Vergabekommission.

Beschluss: SP/BAD/047/2015

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergaberichtlinie der Stadt Peitz.
2. Die Fraktionen benennen folgende Mitglieder /Stellvertreter in die Vergabekommission:

Mitglied: Herr Villwock Stellvertreter: Herr Lehnigk
Mitglied: Herr Fillmer Stellvertreter: Herr Kiesling

Beschluss: SP/KÄ/049/2015

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss: SP/BA/053/2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Friedhof Dammzollstraße „Sicherung der drei Gruftenanlagen“, Gewerk Holzbau-, Dachdecker- und Klempnerarbeiten, an Bieter Nr. 1 (Dachdeckerbetrieb Bartig, Peitz).

Beschluss: SP/BA/052/2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Friedhof Dammzollstraße Sicherung der drei Gruftenanlagen Gewerk Maurer, Putz- und Stuckarbeiten, an Bieter Nr. 1 (NEUSCH BAU GmbH, Spremberg).

Beschluss: SP/BA/042/2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Fäll- und Baumpflegearbeiten im Stadtgebiet gemäß der letzten Baumschau 11/2014 an Bieter Nr. 1 (Frischke Landschaftsbau GmbH, Spremberg).

*nichtöffentlicher Teil***Beschluss: SP/BA/043/2015**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 1.500 qm aus dem Flurstück 11 in der Flur 11, Gemarkung Peitz zu einem Preis lt. gültiger Bodenrichtwertkarte an den Antragsteller. Zusätzlich sind durch die Antragstellerin die Straßenausbaubeiträge zu tragen.

Alle weiteren bei diesem Verkauf anfallenden Kosten, wie Vermessung, Kataster, Notar und Grundbuch sind durch die Antragstellerin zu tragen.

Beschluss: SP/BA/051/2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 1.290 qm aus dem Flurstück 163 der Flur 2 in der Gemarkung Peitz zu einem Preis lt. gültiger Bodenrichtwertkarte an den Antragsteller. Evtl. Wertausgleiche nach Feststellung der exakten Flächen werden nach der Auflassungsverhandlung durchgeführt. Alle mit diesem Erwerb verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten werden durch den Erwerber getragen.

8. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 10.03.2015

*öffentlicher Teil***Beschluss:**

1. Auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) beschließt die Gemeindevertretung Heinersbrück den Bebauungsplan „Stuhlkontor II, Peitzer Straße 16“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

2. Die Begründung zum Bebauungsplan und der Umweltbericht werden gebilligt.
3. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, für die Satzung über den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist als dann ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

7. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 10.03.2015

*öffentlicher Teil***Beschluss: Tei/BA/027/2015**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Vergabe der Bauleistung zum Umbau Waldteich im Erlebnispark Teichland an den Bieter 1 (Garten- und Landschaftsbau Döbern) gemäß Angebot.

Beschluss: Tei/BAD/024/2015

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Hauptsatzung.

Beschluss: Tei/BAD/026/2015

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Geschäftsordnung mit den aufgeführten Änderungen.

Beschluss: Tei/BAD/025/2015

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Einwohnerbeteiligungssatzung mit der aufgeführten Änderung.

7. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 19.03.2015

*öffentlicher Teil***Beschluss: Tau/KÄ/017/2015**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den Neuabschluss des Gas-Wegenutzungsvertrages mit der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH Cottbus für den Zeitraum vom 25.04.2015 bis zum 24.04.2035 mit den im Protokoll genannten Änderungen.

Beschluss: Tau/KÄ/020/2015

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den neu gefassten Gesellschaftsvertrag der „BGT - Betriebsgesellschaft für Naherholung am Großsee - Tauer mbH“.

Beschluss: Tau/BAD/015/2015

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den 1. Nachtrag zum Stellenplan 2015.

Beschluss: Tau/OA/018/2015

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Vergabe der Leistung - Herstellung und Lieferung des Mittagessens und Kassierung des Essengeldes für die Kindertagesstätte „Spatzennest“ Tauer an den Bieter Nr. 1 (Firma Dussman, Guben).

Beschluss: Tau/OA/019/2015

1. Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Aufhebung des Beschlusses zur Stützung des Essengeldes für die Kita „Spatzennest“ Tauer vom 19.08.2010 (Tau/OA013/2010) zum 31.03.2015.
2. Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den Zuschuss zum Essengeld i. H. v. 0,40 EUR/ Portion ab dem 01.04.2015.

6. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 26.03.2015

*öffentlicher Teil***Beschluss: Jae/BAD/041/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt die Geschäftsordnung.

Beschluss: Jae/KÄ/038/2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt die Satzung für die Benutzung des Gemeindesaals Grieben in der Gemeinde Jänschwalde einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung.

8. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 31.03.2015

*nichtöffentlicher Teil***Beschluss: Tei/BA/030/2015**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt zum vorliegenden Widerspruchsbescheid vom 04.03.2015 AZ: 01852-12-81 Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus einzulegen.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20a	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel.: 035601 802655 E-Mail: bm-dre@t-online.de
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde/OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31a 2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack: gerade Wochen ungerade Wochen	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel.: 035601 897977

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Montag 11.05.2015, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 27.05.2015**